

**Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Schwartauwiesen"
in der Hansestadt Lübeck
vom 24. Juni 1993**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 sowie des § 50 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich des Mündungsgebietes der Schwartau zwischen der Teerhofsinsel, den Bundesautobahnen A1 und A226, dem Ortsteil Dänischburg sowie der Untertrave gelegene, weitgehend unbebaute und von Grünlandwirtschaft geprägte Landschaftsraum wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Schwartauwiesen" im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 110 Hektar groß und liegt am Zufluß der Schwartau in die Trave im Bereich zwischen der Teerhofsinsel, den Bundesautobahnen A1 und A226, dem Ortsteil Dänischburg und der Untertrave. Die nordwestliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes beginnt ca. 270 m östlich der Bahnstation Waldhalle an einem Weidengebüsch in einem Winkel zwischen der Bahnlinie nach Travemünde und einem nördlich davon gelegenen Wirtschaftsweg (Verlängerung der Elisabethstraße). Die Grenze folgt diesem Wirtschaftsweg nach Osten bis zum Beginn der bewaldeten ehemaligen Autobahntrasse und verläuft dann am nördlichen Fuß der Trasse entlang in Richtung Nordosten bis sie auf die Autobahn trifft, deren Trasse auf ca. 500 m Länge bis zum Ende eines kleinen, östlich des Schwartaudammes gelegenen Gehölzes die weitere Grenze bildet. Von der Nordostspitze dieses Gehölzes bis zur Wohnbebauung am Spiegelkamp wird das Landschaftsschutzgebiet von einem Wirtschaftsweg südlich der Autobahntrasse begrenzt. Die weitere Grenze verläuft auf etwa 80 m am nördlichen Rand der Hausgrundstücke Spiegelkamp 4 bis 10 entlang nach Westen und führt dann an der Südwestgrenze des Grundstückes Nr. 10 entlang auf die Straße Spiegelkamp zu. Von der Wohnbebauung bis zur westlichen Ecke eines Tennisplatzes bilden die Straße Spiegelkamp und der anschließende Wirtschaftsweg die Schutzgebietsgrenze. Die Grenze verläuft an der Südwestgrenze des Tennisplatzes entlang, folgt dann einem knickähnlichem Gehölz am Rand der Depenradland-Wiese in Richtung Südwesten und stößt wieder auf den Wirtschaftsweg. Von hier bis zur westlichen Spitze einer Spülfläche bildet der östliche Rand des zum Angelteich führenden Weges die Schutzgebietsgrenze. Die Grenze verläuft sodann am nördlichen und östlichen Rand

eines nach Osten abzweigenden, an der Spülfläche vorbeiführenden Weges entlang bis zur Querung eines wasserführenden Grabens und folgt diesem Graben erst in südöstlicher, dann in südwestlicher und schließlich wieder in südöstlicher Richtung bis zum Damm einer größeren Spülfläche. Von hier bis zum Bahndamm bilden der nördliche und westliche Spülfelddamm die Schutzgebietsgrenze. Die Grenze überquert den Bahndamm, verläuft am südlichen Dammfuß entlang in östliche Richtung bis zu Ende des bewaldeten Bereiches und folgt dann einem Fußweg zwischen einer kleinen Spülfläche und dem Wald nach Süden bis zur Trave. Von hier bis zum Rudersportgelände bilden Trave und Altes Fahrwasser (Toter Arm) die Schutzgebietsgrenze. Die Grenze verläuft sodann am südöstlichen Rand des Rudersportgeländes entlang, überquert Weg und Bahndamm und folgt dem nördlichen Dammfuß in nordwestlicher Richtung bis zu einem von der Bahnlinie wegführenden Wirtschaftsweg.

- (2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte, einem vergrößerten Auszug aus dem Meßtischblatt des Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 12.500, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz liniert dargestellt.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten, bestehend aus Flurkarten im Maßstab 1 : 2.000 und Rahmenkarten im Maßstab 1 : 1.000, grün liniert eingetragen. Die Grenzen verlaufen auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde im Umweltamt der Hansestadt Lübeck, Klingenberg 7, verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Schwartauwiesen" dient folgenden Schutzzwecken:

1. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes sind ausgedehnte Grünländer und Röhrichtflächen mit einem abgedämmten Altarm der Schwartau sowie artenreiche Knicks und Gräben in einer weitgehend von Bebauung freien Landschaft. In dieser für Schleswig-Holstein früher typischen Flußmarschlandschaft hat sich insbesondere infolge früherer Deichbrüche und traditioneller Wirtschaftsformen ein vielfältiger und zusammenhängender Feuchtlebensraum gebildet. Der Gegensatz zwischen zeitweise überflutetem Feuchtgrünland in den tieferliegenden Bereichen und trockeneren Grünländern auf dem in das Gebiet von Nordwesten hineinragenden Moränenzug erhöht die biologische Vielfalt. Die Dynamik von natürlicherweise in Flußmarschen auftretenden jährlichen Überschwemmungen stellt den für diesen Lebensraumtyp prägenden ökologischen Faktor dar. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes liegen im räumlichen Verbund mit dem Naturschutzgebiet "Schellbruch" und anderen an Untertrave und Schwartau gelegenen Feuchtgebieten und bilden die jetzige oder zukünftige Lebensgrundlage für flußmarschtypische und zum Teil gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Dies sind neben vielen wirbellosen Tierarten insbesondere Pflanzenarten wie Sumpfgänsedistel, Strand-Dreizack, Salzbunge, Einspelzige Sumpfsimse und Röhrlige Pferdesaat, Amphibienarten wie der Moorfrosch, röhrichtbrütende Vogelarten wie Rohrsänger und Rohrweihe, wiesenbrütende Vogelarten wie Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Kampfläufer, Austernfischer und Braunkehlchen sowie eine Vielzahl von nahrungssuchenden, rastenden und überwinterten Vogelarten.

In Verbindung mit dem Naturschutzgebiet Schellbruch ist das Gebiet für das ökologische Gleichgewicht des Untertraveraumes, für die Grundwasserneubildung sowie für die Selbstreinigung von Trave und Schwartau von großer Bedeutung.

2. Sicherung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen Landschaftsbildes

Die für Schleswig-Holstein typische alte Kulturlandschaft von Marschgebieten ist hier gut ausgeprägt. Neben den noch in Nutzung befindlichen Dauergrünlandflächen haben sich auch größere Röhrichtflächen gebildet. In die Niederung ragt ein Moränenrücken hinein, der für ein abwechslungsreiches Relief sorgt. Die im Talraum offene Landschaft ist auf den Höhenzügen durch Knicks gegliedert. Als Landschaftsschäden sind insbesondere die angrenzende Autobahn, die Bahnlinie, die angrenzenden Spülflächen, die benachbarte Fabrik, die in Dämmen kanalisierte Schwartau und ein in jüngerer Zeit nicht landschaftsgerecht geschaffenes Angelgewässer zu bewerten.

3. Sicherung und Entwicklung als Erholungsgebiet sowie Ordnung und Lenkung des Erholungsverkehrs

Der an der Bahnlinie entlangführende Weg stellt für Fußgänger und Radfahrer eine wichtige Verkehrsverbindung dar. Durch seine Lage zwischen Trave und Autobahn ist dieses Gebiet jedoch frei von motorisiertem Durchgangsverkehr. In dieser typischen Flußlandschaft hat sich eine große Fülle unterschiedlicher Lebensräume gebildet, die den Menschen ermöglichen, sich in abwechslungsreicher und einen weiten Blick zulassenden Landschaft zu erholen. Ein Kulturdenkmal (Alt-Lübeck) erhöht die Attraktivität des Landschaftsschutzgebietes. Ausgedehnte, vom Weg aus zu betrachtende Überschwemmungen sind ebenfalls interessante Ereignisse, die viele Menschen anziehen.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere sind ein extensiv bewirtschafteter, störungsfreier Grünland-Überschwemmungsraum zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schaffen und Maßnahmen zur Minderung der in Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu treffen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten. Verboten ist es vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 bis 7 insbesondere,
 1. baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
 2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt größeren Umfangs als in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannt vorzunehmen oder Bodenvertiefungen auszufüllen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;

3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
 4. Gräben und das Altwasser der Schwartau über die nach § 38 des Landeswassergesetzes in einem Gewässerpflegeplan festgelegten Maßnahmen hinaus zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
 5. im Altwasser der Schwartau zu angeln, zu baden oder mit Wasserfahrzeugen oder Modellbooten zu fahren;
 6. das Landschaftsschutzgebiet mit Modellen von Motor- oder Segelflugzeugen zu befliegen;
 7. Trockenrasen oder Knicks zu beschädigen oder zu beseitigen;
 8. Klärschlamm auf Flächen aufzubringen;
 9. sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auf Flächen aufzubringen;
 10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- oder Warntafeln;
 11. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder privater Gartenflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören;
 12. Tiere auszusetzen oder wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 13. wildwachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 14. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Kleingärten umzubrechen bzw. zu pflügen, auch zum Zwecke der Neuansaat von Grünland.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, benötigt die Genehmigung durch die untere Landschaftspflegebehörde. Genehmigungspflichtig ist insbesondere
1. die Errichtung baulicher Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen oder die Anlage von Plätzen ohne Veränderung der Vegetationsdecke;
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen oder von Meßstellen von Trägern der öffentlichen Verwaltung sowie die Erweiterung vorhandener Gleisanlagen im Bereich der bestehenden Bahntrasse;

3. die Änderung der in Nummer 1 oder in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten vorhandenen baulichen Anlagen oder Hochspannungsleitungen, Plätze aller Art oder Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen;
 4. der Bau untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstückes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen;
 5. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt auch kleinsten Umfanges sowie die Neuschaffung von Fischteichen;
 6. der Ausbau fließender oder stehender Kleingewässer einschließlich des Uferbereiches sowie wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen;
 7. das Verlegen oder die Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen;
 8. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von landwirtschaftlich oder als Kleingärten genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forsten in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder anderen mobilen Unterkünften sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen private Gartenflächen und Fahrzeuge, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 10. die Vornahme von Erstaufforstungen.
- (2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften von der unteren Landschaftspflegebehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach § 5 stehen, so kann die untere Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin anordnen, sofern nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Das Recht auf Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit Ausnahme des Angelns

im Altwasser der Schwartau, des Aufbringens von Klärschlamm auf Flächen sowie des Umbrechens bzw. Pflügens von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb von Kleingärten, auch zum Zwecke der Neuansaat von Grünland;

2. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes mit der Maßgabe, daß die Anlage von Hochsitzen oder Fütterungseinrichtungen mit der unteren Landschaftspflegebehörde abzustimmen ist;
4. die nach § 38 des Landeswassergesetzes in einem Gewässerpflegeplan festgelegten, erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
5. die einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten, erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien dürfen dabei nicht verwendet werden;
6. die in ihren Einzelheiten festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 oder § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 3 dieser Verordnung;
7. die einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten, erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten;
8. die einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten, erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Gewässeraufsicht nach § 69 Landeswassergesetz i.V. mit § 21 Wasserhaushaltsgesetz mit Ausnahme der Anlage von gewässerkundlichen Meßstellen;
9. die einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten, erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der den Deichkörper schädigenden Tiere gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Deich- und Küstenschutzverordnung;
10. die einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten, erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Bundesbahnanlagen;
11. die einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten, erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- oder Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Erreichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele im Sinne des § 3 der Verordnung kann die untere Landschaftspflegebehörde im Einzelfall anordnen, daß

1. auf bestimmten Flächen, insbesondere auf Feuchtwiesen, chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen; das gleiche gilt für das Aufbringen von Nährstoffen;
 2. landschaftspflegerische Maßnahmen zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten durchgeführt werden;
 3. nicht ordnungsgemäß gepflegte Knicks auf den Stock gesetzt und etwa alle 100 Meter Überhälter stehen gelassen werden. Die Knickpflege hat alle 8 - 12 Jahre zu erfolgen, indem die Knickgehölze kurz über dem Boden abgesägt oder abgeschlagen werden.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Erreichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele im Sinne des § 3 dieser Verordnung auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere der Feuchtigkeitsverhältnisse, nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mindestens fünf Jahren nicht genutzt werden, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt vorbehaltlich der Regelungen des § 7 dieser Verordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen errichtet oder Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anlegt;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt größeren Umfangs als in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannt vornimmt oder Bodenvertiefungen ausfüllt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen verändert;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gräben oder das Altwasser der Schwartau über die nach § 38 des Landeswassergesetzes in einem Gewässerpflegeplan festgelegten Maßnahmen hinaus beeinträchtigt oder beseitigt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 im Altwasser der Schwartau angelt, badet oder mit Wasserfahrzeugen oder Modellbooten fährt;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 das Landschaftsschutzgebiet mit Modellen von Motor- oder Segelflugzeugen befliegt;
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Trockenrasen oder Knicks beschädigt oder beseitigt;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Klärschlamm ausbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auf Flächen aufbringt;

10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Bild- oder Schrifftafeln anbringt, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- oder Warntafeln;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder privater Gartenflächen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Tiere aussetzt oder wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Kleingärten umbricht bzw. pflügt, auch zum Zwecke der Neuansaat von Grünland;
15. § 5 Abs. 1 Nr. 1 ohne Genehmigung bauliche Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder Plätze ohne Veränderung der Vegetationsdecke anlegt;
16. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung Ver- oder Entsorgungseinrichtungen oder Meßstellen von Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtet oder wesentlich verändert oder vorhandene Gleisanlagen im Bereich der bestehenden Bahntrasse erweitert;
17. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ohne Genehmigung die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder in § 4 Nr. 1 genannten vorhandenen baulichen Anlagen oder Hochspannungsleitungen, Plätze aller Art oder Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ändert;
18. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ohne Genehmigung untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstückes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, baut;
19. § 5 Abs. 1 Nr. 5 ohne Genehmigung Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt auch kleinsten Umfanges vornimmt sowie Fischteiche neu schafft;
20. § 5 Abs. 1 Nr. 6 ohne Genehmigung fließende oder stehende Kleingewässer einschließlich des Uferbereiches ausbaut sowie wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen vornimmt;
21. § 5 Abs. 1 Nr. 7 ohne Genehmigung ober- oder unterirdische Leitungen;
22. § 5 Abs. 1 Nr. 8 ohne Genehmigung Einfriedigungen aller Art errichtet, ausgenommen Einfriedigungen von landwirtschaftlich oder als Kleingärten genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forsten in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
23. § 5 Abs. 1 Nr. 9 ohne Genehmigung Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte aufstellt sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abstellt, ausgenommen private Gartenflächen und Fahrzeuge, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
24. § 5 Abs. 1 Nr. 10 ohne Genehmigung Erstaufforstungen vornimmt;
25. § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Anordnung der unteren Landschaftspflegebehörde, auf bestimmten Flächen, insbesondere auf Feuchtwiesen, chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die

den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise anzuwenden, nicht nachkommt; das gleiche gilt für das Aufbringen von Nährstoffen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 24. Juni 1993

**DER BÜRGERMEISTER
DER HANSESTADT LÜBECK
ALS UNTERE LANDSCHAFTSPFLEGEBEHÖRDE**